





Erneuertes und bestimmteres

40

Stempel- und Garten-

BLATT

De Dato Berlin, den 13ten May 1766.



Gedruckt bey dem Königlichem Hof-Buchdrucker, George Jacob Decker.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as "Handwritten text at the top of the page".

Handwritten text in a decorative script, possibly a title or subtitle, appearing as "Handwritten text in a decorative script".

Large, highly decorative initial letter or word in a calligraphic script, appearing as "Large, highly decorative initial letter or word in a calligraphic script".

Handwritten text below the decorative initial, appearing as "Handwritten text below the decorative initial".

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as "Handwritten text at the bottom of the page".





Sir **F**riede-
rich, von Got-
tes Gnaden, Kö-
nig in Preussen; Marggraf zu Branden-
burg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer
und Churfürst; Souverainer und oberster Herzog von Schlesien;
Souverainer Prinz von Oranien, Neuscharel und Valangin, wie auch
der Graffschaft Glog; in Gелеен, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,
Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und
Groffen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden,
Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf
zu Hohenzollern, Ruyppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklers-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerbaum; Herr zu Raven-
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urtay und
Breda u. c. u.

Ich fund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: daß, da Unserer Stempel-Revenüs
bisher, durch verschiedene Cammern und Cassen, administrirt, und zum Theil disproportionlich
eingehoben worden, Wir gut gefunden haben, zu Beobachtung besserer Ordnung, die Verwol-
tung Unserer sämtlichen Stempel-Revenüs, nichtin die Stempel-Papier- und Carren-Cammer,
nebst der zu letzterer gehörigen Verrechnung sämtlicher Musicanten-Nahrungs-Gelder, und der
bisher, bey der Potsdamischen Wapfen-Haus-Casse, geschöhenen Stempelung der Vollmachten, zu
combüniren, und aus diesen verschiedenen Administrationen der gedachten Stempel-Revenüs, eine
Haupt-Stempel und Carren Cammer zu stabiliren.

Zu dem Ende haben Wir nicht nur sämtliche Stempelfäße nochmals revidiren; dieselbe in eine genauere Verhältniß setzen, und sie der Natur der Sachen gemäßer richten; sondern auch Unsere hierunter gehende Höchste Intention in gegenwärtigen, erneuerten, und bestimmtem Stempel und Carren; Edict, mit gänzlicher Aufhebung aller vorher ergangenen Stempel-Edicte, zu jedermanns Wissenschaft bringen, und durch den öffentlichen Druck bekannt machen wollen.

Wir verordnen demnach hiemit, und zwar erstlich, was den Gebrauch des Stempelpapiers und Pergaments betrifft, daß, vom 1ten Junii dieses Jahres an zu rechnen, zu allen Zeiten, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, Souverainem Herzogthum Schlesien und übrigen sämtlichen Provinzen und Länden; [Unser Souveraines Fürstenthum Neuchâtel und Grauburg Valengin, wie auch das Fürstenthum Ostfriesland, ganz und gar; das Stifft Quedlinburg und die Herrschaften Lauenburg und Büten hingegen, nur allein in denen Sachen, welche dafelbst, und nicht bey Unserm Etats-Ministerio von allen Departements und hiesigen Collegis, expediret werden, ausgenommen;]

I.

Alle Allocations;

Begnabigungen;

Bestallungen;

Collationes, von aperten Lehnen, und darauf erfolgende Umartschafsen;

Collationes von Beneficien,

Dignitäten,

Præbenden, und

Vicarien, bey hohen und niedren Stifften;

Confirmationes, über die Collationes und Resignationes bey hohen und niedren Stifften;

Concessiones;

Lehnsherrliche Consenle;

Dispensationes, ab ætate Canonica

a studio academico und

a Residencia bey hohen und niedren Stifften;

Indigenate;

Juden-Concessiones;

Legitimations-Patente;

Privilegia;

Standes-Erhöhungen, und derselben

Confirmationes oder Renovationes;

Venia ætatis;

Verwandlung der Lehne in Erbe;

und überhaupt alle und jede Gnaden-Sachen, es haben solche Nahmen, wie sie wollen, und seyn auf Pergament oder Pappier geschrieben, nach erfolgter Bedruckung, mit denen ihnen, nach Unserm neuen Chargen-Cassen-Reglement, und in Ansehung Schlesiens, nach denen dafelbst vorhandenen Special-Verordnungen, etwa zukommenden besonderen Chargen-Cassen Stempeln, ehe und bevor solche an die Imperantem ausgeliefert werden, jedesmahl, bey Unserer hiesigen Haupt-Stampel, in Schlesiens aber, bey der dafelbst vorhandenen Stempel-Cammer, vorgezeigt, und von solchen, auf dem ersten Bogen, mit dem Stempel Unserer Königl. Crone, bedruckt; dafür die, in Unserer, am Ende dieses Edicts, bedruckten neuen Stempel-Taxe sub A., in Ansehung der Gnaden-Sachen, festgesetzte Stempel-Gebühren, entrichtet, und deren Betrag, in die innerste Besetzung der Crone, von dem Nendanten deutlich eingeschrieben; vor erfolgter Verichtigung derselben aber, keiner, wer er auch seyn möge, zu dem Genuß der ihm verliehenen Gnade oder Bestallung, gelangen; noch die ihm verschriebene Besoldung und Einkünfte, bezahlet werden; sondern vielmehr dazogen diejenige, welche dergleichen ungestempelte Ausfertigungen, denen Imperantem eingeschämiget; eben sowohl, als diejenige, welche dieselbe darauf introduciret; zum Genuß der ihnen verliehenen Gnade zugelassen, oder die Besoldung und Einkünfte davon ausgezahlt und verahsfolgen lassen; die dafür zu entrichten gewesene Stempel-Gebühren, aus them eigenem Vermögen, ein jeder besondere, als eine Strafe, zu Unsern Stempel-Cassen zu entrichten verbunden seyn, und solche von ihnen ohne Anstand gehörig bengetrieben werden sollen.

II.

Wir verordnen und befehlen ferner, daß vom 1ten Junii dieses Jahres an zu rechnen, in Unserm Königreich, Churfürstenthum, Souverainem Herzogthum Schlesien und übrigen Provinzen, welche oben nicht besonders ausgenommen worden sind, kein Kauff- Paßet; oder Mieths-Contract,

Contract, welcher über 50 Thaler beträgt, über Immobilien, weiter mündlich geschlossen; sondern ein jeder dieser Art Contracte, zu mehrerer Sicherheit der Contractanten, und Verhütung der sonst daraus vielfältig entstandenen Processen, bey Strafe der Nullität, und daß keine Klage noch Exception, mithin auch kein jus retentionis an den Sachen des Pächters oder Miethers, statt haben, noch einige Zurückforderung der etwa von dem Pächter geleisteten Caution, oder andere Schadloshaltung und Ersetzung des Vortheils, verlangt werden könne, künftighin schriftlich aufgesetzt, und dessen erster Bogen, bey Vermeidung der hierunter noch besonders festgesetzten Geldstrafen, mit nachfolgenden Adler-Stempeln, bedruckt werden soll.

Nämlich jeder gerichtlicher oder außergerichtlicher Kauf- Pacht- und Mieths-Contract, worunter auch die Pacht-Contracte über unsere königliche Domainen und Nemere, imgleichen auch der Pächterlichen Pächter, ausdrücklich mit begriffen sind, in so weit es Pachtstücke und nicht firrre Gerfälle betreffen, welche zu pflichtmäßiger Berechnung stehen, imgleichen alle Pacht-Contracte über unsere Revenuen, es mögen nun solche Haupt oder Unterpächter schließen; sollen, wenn das Kauf-Preium oder jährliche Pacht und Mieths beträgt,

50 bis 100	Thaler	includ.	mit einem Adler-Stempel	—	—	4 Gr.	—
100	:	200	—	—	—	8	—
200	:	600	—	—	—	12	—
600	:	900	—	—	—	16	—
900	:	1200	—	—	—	20	—
1200	:	1800	—	—	—	1	Thlr.
1800	:	2400	—	—	—	1	Thlr. 8 Gr.
2400	:	4800	—	—	—	2	—
4800	:	7200	—	—	—	4	—
7200	:	9600	—	—	—	6	—
9600	:	19200	—	—	—	12	—
19200	:	28800	—	—	—	18	—
28800	:	38400	—	—	—	24	—
38400	:	76800	—	—	—	48	—
76800	:	100000	und darüber	—	—	80	—

auf dem ersten Bogen des einen Haupt-Exemplars bedruckt; und wenn mehrere Ausfertigungen geschehen, zu denen übrigen Exemplaren, gleich denen copias vidimatis, nur ein 4 Gr. Stempel Bogen genommen, und auf solchen angewendet werden, nur was für einen Stempel das Haupt-Exemplar versehen sey; von den Kauf- und Mieths-Contracten über Häuser und Gärten aber, soll nur die Hälfte der vorerwähnten hohen Sätze erlegt werden.

Werden dahingegen Pacht- und Mieths-Contracte bloß prolongirt, so wird zwar davon nichts weiter entrichtet; so bald aber nur das geringste darin verändert wird, muß die Hälfte des zu Anfang bezahlten Sazes erlegt werden.

Nun sollen zwar, die Besitzer adelicher Güther, bey Verpachtungen und Vermietungen, eben dergleichen Stempel zu gebrauchen, verbunden; jedoch bey An- und Verkaufung derselben nur ein Viertel dieser großen Taxe zu entrichten, gehalten; unsere Schlesiße Vasallen aber, welche die große Schlesiße Taxe bezahlen, bey An- und Verkaufungen adelicher Güther, von diesem einem Viertel ganz frey seyn; Bey Verpachtungen und Vermietungen hingegen, müssen dieselbe, eben sowohl, als die Besitzer adelicher Güther, in unsern übrigen Provinzen und Landen, die oben festgesetzten Sätze bezahlen.

Eben dieses eine Viertel der obgedachten großen Stempel-Sätze, soll auch überhaupt, bey den, auf subhastationes voluntarias, erfolgenden gerichtlichen Adjudicationen, ohne Unterscheid der Personen und Immobilien, beobachtet, und der Adjudications-Beschied, nach obigen Sätzen, bedruckt; jedoch alsdann der über deraelichen Adjudication, von den Interessenten, etwa hiernächst errichtete Kauf-Contract, nicht noch besonders mit dem großen, sondern nur mit dem ordinären 4 Gr. Stempel versehen; Bey subhastationibus necessariis hingegen, der Adjudications-Beschied, ohne Unterscheid des Werths der Immobilien, jederzeit nur mit einem Stempel zu 12 Gr. gestempelt, und die Confirmationes eines außergerichtlich getroffenen, und schon mit dem nach obigen Sätzen vorordneten Stempel gestempelten Contracts, bloß auf einen ordinären 4 Gr. Stempel Bogen ausgefertigt werden.

Erb- Theilungen und Recesse, so über Erbschaften in Auf- und absteigender Linie gerichtlich oder außergerichtlich errichtet werden, müssen mit einem 4 Gr. Bogen versehen seyn, wenn sie über 100 Rthlr. bis 1000 Rthlr. betragen; Verräget die Erbschafts-Masse mehr als 1000 Rthlr. wird ohne Unterscheid ein Stempel von 1 Rthlr. erfordert.

Für Erb-Recesse hingegen, so unter Collateral- und andern Erben, in- und außer Gerichten, errichtet werden, und mehr als 100 Rthlr. betragen, muß zu dergleichen Document ein dreyfachen Stempel der Kauf- und Pacht-Contracte genommen; wenn aber über die Erb- und Principia der Theilung gestritten, und dieser Streit verglichen wird, so wird außer demjenigen Quantum welches

welches bey andern gerichtlichen Vergleichen festgesetzt ist, nur so viel an Stempel: Jaribus bezahlet, als für Kauf- und Pacht- Contracte entrichtet wird.

Hätte der Testator verbotzen, ein Inventarium zu conscribiren, und die majorene Collateral oder fremde Erb-Interessenten wolten sich allein unter einander setzen, auch die Erb-Receffe unter sich allein errichten; so können zwar solche Erb-Verträge, auf einen 4 Gr. Wogen geschrieben, es muß aber solchenfalls noch außerdem; solchen Documenten ein Aattel von Unserer Stempel-Cammer, sub poena quadrupli, bezehlet werden, daß für den Stempel 50 Rthlr. an dieselbe erlegt werden.

Die Vergleich, über gerichtlich anhängige Sachen, welche entweder vor dem Gerichte oder Commissarien geschlossen werden, sind den Partheyen auf Stempel-Papier, und zwar, nach Maßgabe nachstehender Stempel-Sätze, auszufertigen:

a) wenn das verglichene Quantum nicht über 100 Rthlr. beträgt, so fällt der Stempel weg;

b) über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. inclusive, soll dergleichen Vergleich auf einen 12 Gr. Wogen

c) über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. inclusive, auf einen 1 Rthlr. Wogen

d) über 1000 Rthlr. bis 2000 Rthlr. inclusive, auf einen 1 Rthlr. 12 Gr. Wogen

e) über 2000 Rthlr. auf einen 2 Rthlr. 12 Gr. Wogen

ausgefertigt; zu Transactionibus über Jura aber, woserne sol-

che nach dem richterlichen Arbitrio über 100 Rthlr. betragen,

überhaupt ein Stempel-Wogen von 1 Rthlr. — —

Und von einer Anzeige des, von den Partheyen, unter sich getroffenen Vergleichs, ohne Production desselben, über eine Klage, welche mehr als 100 Rthlr. beträgt, überhaupt ein Stempel von 12 Gr.

Damit auch, dieser Unserer Verordnung, überall schuldigste Folge geleistet werden möge; So befehlen Wir zugleich hiermit und in Krafft dieses, und setzen hierdurch feste; daß für jeden ungenüßlichen, oder mit dem, nach obiger Vorbestimmte, erforderlichem Stempel nicht versehenen, über Junzig Rthlr. betragenden Kauf-Pacht oder Miethe-Contract, über ein Immobile, sie fern um gerichtlich, oder außergerichtlich, errichtet worden; imgleichen, für Erb-Verträge und Vergleich, über Rechtshängig gewesene Sachen, welche über Einhundert Rthlr. betragen, so wohl von den Interessenten zu gleichen Theilen, als auch von dem Richter, welcher solchen gerichtlich expediret, oder demjenigen, der solchen confirmiret, eingetragen, oder den angezeigten Vergleich ohne daß er, mit vorher beschriebenen Stempel versehen, ad Acta genommen, außer dem noch zu supplirendem, nach obigen Sätzen, erforderlichem Stempel, das Duplum des festgesetzten Sazes, als eine Strafe zu Unserer hiesigen Haupte und respective in Schlesien befindlichen Stempel-Cammer, erlegt, und davon die Hälfte dem Denuncianten als eine Belohnung auszuzahlen, die andere Hälfte hingegen bey Unserer Stempel-Cassen berechnet; Daserne aber dergleichen Contravention, von einem oder dem andern der Contrahenten selbst, denunciiret werden sollte, aldem derselbe zwar für seine Person, von der verordneten Strafe, frey bleiben, jedoch dagegen das ganze Duplum, nebst dem erforderlichen Stempel, von dem andern Contrahenten, bezahlet und bezgetrieben werden soll.

Inzwischen wollen Wir, in Ansehung dergleichen außergerichtlichen Contracten, Vergleichs und Erb-Receffe, denen Contrahenten in denen Städten, zu Anschaffung der erforderlichen Stempel-Wogen, eine Vierzehntägige, und auf dem platten Lande, eine Bierwöchentliche Frist verordnen, binnen welcher sie solchen, im Fall sie dergleichen nicht sogleich erhalten können, um den Contract, Vergleich, oder Erb-Receffe umschlagen, sodann aber von dem Stempel-Rendanten der Stadt, oder des nächstgelegenen Orts, darauf attestiren lassen müssen, an welchem Tage sie den hierzu festgesetzten Stempel-Wogen, bey ihm abgeholt und bezahlet haben, damit hiernach beurtheilt werden könne, ob sie sich einer Contravention gegen dieses Unser Edict schuldig gemacht, und die darinnen festgesetzte Strafe verurtheilt haben, oder nicht?

III.

Ferner sollen

1. sämtliche Asscurantz-Policeen, so wohl von der detroyierten Asscurantz-Compagnie in Berlin, als Privatis, bey Strafe der Nullität, und des doppelten Stempel-Sazes, jedesmaßt auf einen Stempel-Wogen von 16 Gr.
2. alle Acte, welche die geschwornen Mäkler, über die von ihnen geschlossenen Handlungs-Geschäfte ertheilen, auf Kosten der Partheyen, auf einen Stempel-Wogen von 12 Gr. ausgefattet;
3. Alle Curatoria und Tutoria, imgleichen alle Dechargen über geführte Vormundschafts-Rechnungen, wenn das Vermögen dergestalt beschaffen, daß der Curator oder Tutor ein honorarium

rium erhält, oder erhalten kan, auf einen Stempel-Bogen zu	—	—	12 Gr.
sonst aber nur zu	—	—	4 Gr.
ausgefertiget;			
4. alle Dispensationes vom 3 mahligen Aufgebots, mit einem Stempel von	2	Rthlr.	—
von dem dritten mahl mit einem dergleichen zu	—	1 Rthlr.	—
5. alle Edictal-Citationen, mit dergleichen zu	—	—	12 Gr.
6. Alle Lehn-Briefe bey Sterbe-Fällen, mit dergleichen zu	—	1 Rthlr.	—
und Affir-Lehn-Briefe, mit dergleichen zu	—	—	12 Gr.
7. Alle Leichen-Pässe, mit dergleichen zu	—	1 Rthlr.	—
8. Alle Salvi Conductas, weil von solchen keine Chargen-Jura erlegt werden mit dergleichen zu	—	1 Rthlr.	—

und zwar insgesamt, bey Strafe des Dupli, bedruckt, und von dieser Strafe die Hälfte dem Denuncianten; die andere Hälfte hingegen Unserer Haupt-Stempel-Cammer zuzuflessen, und bey solcher berechnet werden.

IV.

I. Alle Testamente,

- Codicille,
- Declarationes pro herede,
- Dispositiones mortis causa, und
- Eheistimmungen

welche nur 50 Rthlr. betragen, bleiben zwar von den Stempel-Jaribus gänzlich frey; Dahingegen müssen solche, ohne Unterschied der Personnen, so bald deren Betrag von 50. bis 200 Rthlr. ist, mit einem Stempel von — — — — — 4 Gr. und, wenn solche über 200 Rthlr. betragen,

1. Bey Adelichen und Beamten, auf dem Lande und in Städten, wie auch andern Bürgerlichen Personnen in grossen Städten, mit Unserm Köniq. Adler zu — — — — — 2 Rthlr.
2. bey Bürgerlichen Personnen in mittlern und kleinen Städten aber, mit dem ordinarum Stempel zu — — — — — 4 Gr. auf dem ersten Bogen bedruckt werden.

Zu dem, bey den Testamentis nuncupativis abzufahrendem Protocollo, oder Notariats-Instrumente, wird nur ein 4 Gr. Bogen genommen; wenn es aber hiernächst zum Inventario kommt, und der Betrag des Nachlasses über 200 Rthlr. ist; so werden, die obigen Sätze von dem Testament, bey dem Inventario mit bezahlet.

II. Alle Expeditiones eines publicirten Testaments, Ingleichen eines Inventarii, oder Specification von Erbschaften, der Adelichen und Beamten auf dem Lande und in Städten, ohne Unterschied, wie nicht weniger der Bürgerlichen Personnen in grossen Städten, sollen auf dem ersten Bogen, mit Unserm Adler-Stempel, zu — — — — — 12 Gr. und auf allen übrigen, mit dem ordinarum Stempel, zu — — — — — 1 Gr. bedruckt;

bey Bürgerlichen Personnen in mittlern und kleinen Städten aber, ingleichen bey den Bauern

1. Zu dem ersten Bogen der Expedition eines publicirten Testaments, ein Stempel-Bogen zu — — — — — 4 Gr. und zu jeden übrigen Bogen, ein dergleichen zu — — — — — 6 Pf.
2. Zu dem ersten Bogen eines Inventarii oder Specification ihrer Erbschaften hingegen, ein dergleichen Stempel-Bogen zu — — — — — 1 Gr. und in allen übrigen Bogen gar kein Stempel-Papier genommen werden.

Jedoch verleihet es sich von selbst, daß die Anfertigung der Inventarien und Specificationen, mit der Expedition deroerselben, nicht verwechselt werden muß, und folglich bey ersterer kein Stempel-Papier nöthig ist;

Uns eben so sollen auch alle Inventaria, deren Werth so beträchtlich nicht ist, daß das Vermögen, zu Erziehung der Unmündigen hinreichet, von dem Stempel gänzlich frey bleiben.

3. Subhastations-Patente, worin die Taxe bis 1000 Rthlr. beträgt, mit einem Stempel zu 4 Gr. Diejenigen aber, die darüber gehen, mit einem Stempel zu — — — — — 12 Gr. bedruckt werden, auch bey allen diesen Sätzen, die Strafe des Dupli, auf eben dem Fuß stat finden, wie in dem vortergehenden Articulo verordnet ist.

V.

Es können zwar, den gemeinen Rechten nach, Privat-Scripturen wieder einen dritten nicht beweisen; inzwischen haben Wir doch denen Handlungs-Büchern der Kaufleute, so wohl in Urform

fern Codice-Fridericiano; als Rescripto vom 6ten Februar. 1753. und Declaration vom 22ten Februar. 1759. eine gewisse Beweis-Kraft beylegen und zueignen lassen.

Gleichwie nun sonst, den Rechten nach, alle Documente und schriftliche Urkunden, wann solche zum Beweis dienen sollen, mit dem Stempel versehen werden müssen; gleichwohl die aus gedachten Handlungsbüchern gemachte Auszüge, bis dahin, so lange sie nicht gerichtlich producirt worden, davon befreyet gehalten sind, und noch bleiben, obtrachtet alle Schuldscheine, mit einem Stempel versehen werden müssen: Als haben Wir allergnädigst resoldiret, in Unsern sämtlichen Ländern und Provinzen, in so ferne oben keine Ausnahme davon gemacht worden, ein zu diesem Endweck besonders bestimmten sogenannten Paraphen-Stempel einzuführen, von welchem, nach Maßgabe des, von Uns, an Unsere Haupt-Stempel-Cammer despalb erlassenen allergnädigsten Rescripti, mit Beyfügung des hierzu gehörigen Modells, folgender Gebrauch gemacht werden soll:

Wir verordnen und befehlen nemlich hiermit, auf das ernstlichste: daß Jährlich, bey Strafe des Dupli der festgesetzten Paraphen-Jurium, außer dem noch zu supplirenden und zu bezahlenden Paraphen-Stempel, alle Kaufleute, welche die Handlung ordentlicher lernen, und die Güter zu nennen, oder diejenige, welche besondere Concessionen, zur Handlung erhalten haben, mithin zu Führung eines Handlungsbuchs verbunden sind, ingleichen die Apotheker, Solz-Schmelzer und Buchführer, auch die Fabricanten, wenn letztere dabey in Grossen, oder aber in kleinen und großen zugleich handeln, und überhaupt alle diejenige, die ihren Handlungsbüchern eine Beweis-Kraft zueignen wollen, jedes Blatt ihrer Haupt-Bücher, nachdem vorher die sämtlichen Seiten davon gehörig solitiret worden, jährlich mit gedachtem Paraphen-Stempel, entweder bey Unserer Haupt-Stempel-Cammer in Berlin, oder aber in Unsern Provinzen, von Unsern dortigen Stempel-Rendanten, bedrucken lassen, und für jedes Haupt-Buch, ohne Unterscheid und ohne Ansehen ihrer Folien, dafür bezahlen sollen:

1. Die Christliche Banquiers und in grossen, oder aber in kleinen und grossen zugleich handelnde Kaufleute, ingleichen welche Lombards haben und sonst Pfand-Bücher halten, openunterchied der Städte, ingleichen alle Apotheker und Buchführer in grossen Städten 10 Rthlr.
2. Die in kleinen oder detail handelnde Kaufleute, Materialisten und Krämer, a. d. die Apotheker und Buchführer in miltlern Städten ————— 5 Rthlr.
3. Alle sub No. 2. benannte, in kleinen Städten ————— 2 Rthlr.

Wenn die Apotheker dabey auch eine Material-Handlung treiben; So müssen dieselben außer vorstehenden Sätzen, amoch in grossen Städten 5 Rthlr., in miltlern 2 Rthlr., und in kleinen 1 Rthlr. erlegen.

Die Handlung Comptoirs derojenigen aber, welche eine exclusive Handlung und Monopolia treiben, müssen einen doppelten Paraphen-Stempel, und diejenige, welche verschiedene Comptoirs haben, von jedem Comptoir, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, die verordneten Paraphen-Jura amoch besonders, nach denen obgedachten 3 Classen, jährlich bezahlen.

Dahingegen sollen Höfners, Victualien-Zändler, ingleichen alle Professionisten, zur Führung eines Handlungsbuches, mithin zu Bezahlung der Paraphen-Jurium nicht verbunden seyn; Wenn sie aber bey ihrer Profession noch einen besondern Handel treiben, und die Messen bezeiten; So müssen sie nach obigen Sätzen die Paraphen-Jura à proportion entrichten.

Selten auch einige von Unsern, es sey in grossen oder in kleinen handelnden Kaufleuten, ihre Haupt- oder erstes Handlungsbuch, mit Ende des Jahres abzuschliessen nicht gesonnen seyn; So soll selbiges zwar frey stehen, wenn sie solches bey dem Schluß des Jahres an Unsere Stempel-Rendanten gehörig anzeigen, damit bis auf das folgende Jahr zu continuiren; Jedoch sollen sie nicht nur die nach obigen Sätzen bestimmte Paraphen-Jura niches destoweniger abzutragen, sondern auch, zu Vermeidung alles Mißbrauchs, verbunden seyn, das Continuations-Jahr auf das erste Blatt ihres Buchs, von dem Stempel-Rendanten jeden Orts notiren zu lassen, und daferner auch einige den Abschluß ihrer Bücher noch weiter, oder auf mehrere Jahre, aussetzen wollen, soll ihnen solches, nach Maßgabe derselben Richtschnur, ungeschindert verstatet werden.

Damit aber allen hierbey zu befordrenden Unterschleiffen desto sicherer vorgebeugt werden, und kein Kaufmann oder Banquier dieser Unserer Verordnung sich entziehen möge; so sind sämtliche Magisträte bereits angewiesen, und werden ferner instruiret werden, dem Rendanten ihrer Stadt, eine richtige und zuverlässige Liste aller und jeder Handlung treibender Personen des Orts zu stellen, damit dieser diejenige, welche den verordneten Paraphen-Stempel zu ihren Handlungsbüchern nicht genommen, dem Magistrat zur Verstatung anzeigen, und solcher darauf die vermurthete Strafe, ohne Ansehen der Person, von ihnen beytreiben, und dem Stempel-Rendanten einfließen lassen könne. Der Rendant oder derjenige, welcher sonst dergleichen Contravention anzeigen möchte, soll auch von dieser Strafe die Hälfte, als eine Belohnung, ausgezahlt erhalten, und die andere Hälfte an die Stempel-Cammer zur Berechnung eingesandt werden.

Solte aber wieder Verwauthen ein und anderer Magistrat hierunter seiner Obiegenheit, so wie es sich gehöret, nicht nachkommen; So muß der Stempel-Rendanten solches der Krieges- und

Fals jemand, bey Uebergebung der Quittung mit der Post, oder sonst die gehörigen vorordneten Stempelbogen nicht beigebracht hat; so ist ein jeder Rentante berechtiget, von der Besoldung und Pension so viel an Gelde zu decouriren, und dafür das ermangelnde Stempel Papier anzukaufen, welches sodann der Quittung beuzufügen, und darauf zu notiren, daß solcher Stempelbogen dazu noch gehöre, damit solchergestalt, Unser Stempel-Edict genau beobachtet werde; und, falls bey Abnahme der Rechnung einem Rentanten, das Stempel-Papier, bey der Ausgabe von Besoldungen und Pensionen, fehlet, oder zu wenig beigebracht, so soll dasselbe aldem nicht erst herbey geschafft, sondern ein jeder Rentant, zu Erstattung des Dupli angehalten werden.

So viel aber diejenigen Besoldungen, betrifft, welche den Bedienten bey Unserm Landes- und Justitz-Collegiis, aus denen, bey denselben, seit der neuen Justitz-Versaffung, errichteten Sporal-Cassen viertel werden; So sollen alle Quittungen über dergleichen Besoldungen ohne Unterschied des Quanti, gleichmäßig auf einen Lin Groschen Bogen, ausgestellt werden, weil bey allen Gerichten und Collegiis, auch Cansleyen, wo die Sporal-Cassen nicht eingeführt sind, über die erhabenen Gehühren und Sportula, keine Quittungen, oder solche auf ungestempelt Papier ertheilet werden.

Bleiben die Quittungen Unserer Generals-Staabs, und andern Officiers, über ihre Tractamenten, von allen Stempeln frey, ausgenommen diejenigen Officiers, welche nicht bey Regimenten stehen, und bisher auf Stempel-Papier quittiren müssen, wobey es auch ferner belassen wird, und sind sowohl diese, in Ansehung ihrer Tractamenten, als auch alle übrige Officiers, welche Gnadenpensionen genießen, die vorordneten Stempelbogen, bezubringen schuldig.

Freier bleiben, von den vorordneten Stempel-Gebühren, frey:

- 1.) Die Quittungen Unserer Sporal-Cassen, über die ihnen aus Unseren Cassen zufließende Fonds.
- 2.) Die Quittungen der Prediger und Schul-Bedienten, über denjenigen Theil ihrer Besoldungen und Einkünfte, welche nicht unmittelbar aus Unseren Cassen fließen.
- 3.) Die Quittungen der Neubauenden über die empfangene pro Cent Gelder.

XIII.

Damit nun diesem Unserm Edict, in allen Puncten, schuldige Folge geleistet werde; so wollen und befehlen Wir hiermit noch alles Ernstes: daß, außer denen in nächstfolgendem XIV. Article besonders ausgenommenen Personen und Fällen, kein einziger Unserer Vasallen, Bedienten und Unterthanen, wes Würden, Standes oder Wesens er seyn moge, von dem, in gegenwärtigen Edict, vorgeschriebenen Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments, frey seyn; sondern sich vielmehr, in allen Stücken, darnach allerunterthänigst und eigentlich richten, und zu dem Ende nicht nur alle die bereits am Ende der seben ersten Article festgesetzten Strafen, ohne Ansehen der Person, von den Contravenienten auf die vorgeschriebene Art bezugtrieben, sondern auch die Contravenienten der fünf übrigen Article, auf folgende Art bestraft werden sollen. Nämlich

1.) wenn jemand eine Vorkelling, Schrift, oder Document, wofür die in Article 8. 9. 10. 11. und 12. festgesetzten Sätze zu entrichten gewesen, auf ungestempeltes, oder doch nicht auf das für jede Art derselben vorgeschriebene Stempel-Papier, bey Unserer Höchsten Person, Etats-Ministerio, oder bey einem Collegio eingereicht; so soll zwar solche angenommen, und darauf verordnet, dagegen aber der Supplicant oder dessen Advocat, welcher solche unterschrieben und eingereicht, mit einem Thaler Strafe zur Stempel-Casse belegt, und hiernächst noch aufserdem, auf seine Kosten, der vorordnete Stempel-Bogen von der Cansley des Coll-gii oder Gerichts, wo solche übergeben worden, umgeschlagen werden; und der Cansclist, welcher solches zu thun unterläßt, sowohl den erforderlichen Stempel-Bogen, als nur bemelte Strafe von Einem Thaler zu Unserer Stempel-Casse, aus seinem eigenen Vermögen zu bezahl-n verbunden seyn.

Hierbey versteht es sich doch von selbst, daß auf alles dieses bey Processen, in Ansehung derjenigen Schriften und Bzlagen, welche bey dem Constitutioniren übergeben werden, inleichen der in termino audientiae überreichten Documente, eheuder nicht, als bey Abfokung des Bescheides oder Urtheils, von den Gerichten zu attendiren, und nur aldem erst zu bestimmen ist: ob die erforderlichen Stempel Bogen gebraucht worden, oder wegen Supplicirung derselben und Bestrafung der Parteyen, etwas zu verordnen sey. Wäre aber

2.) bey einer gerichtlichen; oder anderer dergleichen Ausfertigung, von der Cansley, der erforderliche Stempel-Bogen nicht gebraucht worden; so soll derjenige, welcher solche ins Reine gebracht, mit einem Thaler Strafe zu Unserer Stempel-Cammer, belegt werden, und überdies den erforderlichen Stempel-Bogen zu bezahlen verbunden seyn; Und dieses nur allein, in dem Fall, eine Ausnahme leiden, wenn dergleichen Ausfertigungen zu Unserer Allerhöchsten Unterschrift geben, und daher erst, nach Unserer erfolgten höchsten Vollschirma, mit dem gehörigen Stempel bedruckt werden; als welchenfalls der Cansclist nur aldem die geführte Strafe verwecket, wenn er derglei-

D

chen

chen Ausfertigungen an Parteyen, oder deren Mandatarios extradiret, ehe solche mit dem erforderlichen Stempel bedrucket worden sind.

Eben diese Strafe findet endlich auch

3) bey allen, nach dem 8ten Articul gegenwärtigen Edicts, mit einem 4 Gr. Stempel zu versehenen Contracten, Obligationen und Instrumenten, statt, welche nicht gerichtlich, sondern privatim aufgestellt werden; und muß dahero im Contraventions-Fall, von jedem Aussteller derselben, nicht nur der erforderliche Stempel-Bogen herbeigeschaffet, sondern auch die verordnete Strafe von einem Thaler, zu Unserer Stempel-Casse abgeliefert; von Unserm Fiscal auch darauf fleißig Acht gegeben, und wenn er von dergleichen Contraventionen etwas in Erfahrung bringet, solches sofort von ihm gehörigen Orts angezeigt; die Contravention gebührend untersucht, und wenn die Aussteller derselben geständig, oder solche sonst bescheiniget wird, die fleißigste Strafe executive bestreben; dem Denuncianten davon, die Hälfte abgeben; und die andere Hälfte an Unsere hiesige Haupt-, in Schlesien hingegen an Unsere dasige Stempel-Cassen, zur Verrechnung eingeliefert werden.

Von allen in diesem XIII. Articul verordneten Strafen, soll auch die hernachmahlige Umschlagung des erforderlichen Stempel Bogens, die Contraventionen keinesweges betreffen, und daher Unserer hiesigen Haupt-Stempel-Cammer nicht erlaubt seyn, ein dergleichen bereits unterzeichnetes Document, nachhero zu stempeln, und solchergestalt die Straffälligen von der Strafe loszuyhelfen; allermassen dergleichen Umschlagung, nur bey Kauf- u. Pacht- und Mieths-Contracten in der Maasse, wie in dem 2ten Articul dieses Edicts bereits verordnet, erlanbet, und hiernächst noch in dem einzigem Fall nachgelassen seyn soll, wenn dergleichen Document erweislich außerhalb Landes, oder an einem Ort aufgestellt worden, wo die daum erforderliche Art des Stempel-Papiers nicht zu haben gewesen ist, und alsdenn entweder auf den darinn geschlagenen Stempel-Bogen, daß solcher zu diesem Documente gehöre, notiret, oder das Document selbst annoch mit dem erforderlichen Stempel bedrucket werden muß.

XIV.

Dahingegen soll der Gebrauch des ungestempelten Papiers und Pergaments, in nachfolgenden Fällen, einzig und allein streck gelassen seyn: als

- 1.) bey allen, Unser eigenes höchstes Interesse und des Landes allgemeine Wohlfahrt, betreffenden Angelegenheiten;
- 2.) bey Sachen derer Königlichen Prinzen, Unserer beyden freundlich vielgeliebten Brüder Edd. Ebd. nach dem Rescripto vom 20ten Junii 1765, ingleichen Unserer beyden freundlich vielgeliebten Neveux, des Prinzen von Preußen und Dero Bruders Edd. Ebd., jedoch nur in Ihren eigenen und Privat-Angelegenheiten;
- 3.) bey allen und jeden Ausfertigungen, welche Wir, oder besondern Umständen nach, Unser Erats-Ministerium und Landes-Collegia, gratis und ex officio ausfertigen lassen, oder wenn Wir die Interessenten von den Stempel-Gebühren, wie insbesondere in Schlesien bei denen Schuld-Concessionen durch das Edict von 1756. geschehen ist, ausdrücklich dispensiren.
- 4.) In Sachen dererjen gen Armen, welche das Armen-Rechte erlangen, oder nicht so viel in Wertmüßen haben, daß sie die Kosten bezahlen können; sie müssen aber zu Verhütung aller Unterschleife, außer dem Armen-Erd, zugleich ein Attest von dem Magistrat ihres Orts, wegen ihrer Armutz beybringen, auch, wenn sie gewinnen, die erforderlichen Stempel-Bogen, jedoch nur allein in dem Fall, wenn sie mehr als 100 Thlr. erhalten, anmach suppliren; und hat die Gerichts- Person oder der Advocat, so der Armen-Pacten bedienet gewesen, die Herbeyschaffung der Stempel besorget, so soll er die Hälfte der davon fallenden Jurium genießen. Wird aber ihre Begern Pacten in die Kosten condemniret, so fällt obige Ausnahme hinweg, und müssen jedenn von letzterer sämtlich verordnete Stempel-Gebühren, von dem succumbirenden Theil bezahlt werden.
- 5.) In allen geringschätzigen Sachen, wo das Objectum litis nur Dreysig Thaler beträgt;
- 6.) Bey allen Notificationen und Decreten, mittelst welcher den Parteyen nur, die auf ihre Nowstellung erlassene Verordnungen, zur Nachricht in Abschrift communiciret werden.
- 7.) Bey allen Intercessionalen an auswärtige Fürsten und Ministeria; die deshalb eingereichte Memorialia aber müssen dagegen, nach Vorchrift des VIII. Articuls, auf einen 4 Gr. Bogen eingereicht werden;
- 8.) Bey allen Rechts-Sachen Unserer Unter-Officers, und Soldaten, auch deren Ehefrauen, jedoch einzig und allein in ihren eigenen Angelegenheiten, nicht aber ihrer Eltern und Verwandten, auch keinesweges bey Acquirirung unbeweglicher Güter, oder in den darüber entstehenden Processen; und daferne sie in ersagtedachten Rechtsachen gewinnen, müssen die erforderliche Stempel-Bogen, annoch den Actis bebefüget werden, und hat eben dasselbe statt, was No. 4 wegen der Armen, verordnet worden ist.

9) In Commissionen, Processen und Untersuchungen, welche Wir entweder Allerhöchst Selbst, oder in Unserm Nahmen, Unser Eratsministerium und Landescollegia, Unserm Fisco auftragen, oder von ihm vermög seines Amtes vorgenommen werden, und weder jura privatorum, noch Criminalia betreffen; als in Ansehung welcher Wir es lebiglich bey demjenigen bewenden lassen, was Wir oben Art. K. bey der Assistentia Fisci, und Art. XI. bey den Inquisitionen bereits verordnet haben.

Dafem aber Unser Fisco, in obgedachten Civil-Processen, welche ihm in Unserm Angelegenheiten aufgetragen worden, obliegt, und zugleich restitutio expensarum erkannt wird; alstern soll das für jede Schrift sonst erforderlich gewesene Stempel-Pappier, von Unserm Fisco, gleichfalls mit liquidiret, und von dem Gegentheil bezahlet, wie hoch sich solches belausen, Unserm Landes-Collegio zu mehrerer Sicherheit angezeigt, die betragende Summe des Stempel-Pappiers an dieselbe abgeliefert, und von ihnen Unserer Stempel-Cammer zur Berechnung eingeliefert werden; dem Fiscali aber, so für die Herbeyschaffung der Stempel-Jurium besorgt gewesen, soll die Hälfte davon zufließen.

10) Bey allen Ordres, zu Annehmung der Inquisition auf Unsere Befehlungen, Suche und Arbeits-Häuf.

11) Bey blossen Denunciationen, welche nach nicht zum ordentlichen Process verwiesen sind, oder bey Inquisitionen, mo it: Inquisition so viel Vermögen nicht haben, daß die Unkosten aus solchen betritten werden können; jedoch muß solchen Falls vor Reposition der Criminal Acten, jeder-jedert ad Protocolum angezeigt werden, daß aus dieser Ursache kein Stempel-Papier genommen werden können.

12) Bey allen Verichten und Ausfertigungen Unserer Domainen-Pächter, welche die Pachtung selbst oder Unser Domainen-Wesen betreffen.

13) Bey Testamenten, deren Betrag nicht 50 Rthlr. ist.

14) In nachstehenden Pupillen-Sachen

a) wenn Sterbe-Fälle von der Obrigkeit oder Geistlichkeit angezeigt werden;

b) bey den jährlichen Tabellen von den Gerichts-Obrigkeiten;

c) bey den Excitatoris in Vormundschafts-Angelegenheiten, ausser, wenn der Vormund ein honorarium erhält, oder erhalten kann, oder er durch seine Saumseligkeit zu dergleichen Excitatoris Anlaß giebt, welchenfalls er den Stempel ex propriis erlegen muß;

d) wenn wegen Erziehung, Bedürfnisse an Kleidungs-Stücken und baarem Gelde, oder sicheren Verlag und Unterbringung der Gelder angefragt und berichtet wird. Dafem aber dergleichen Anlehen gesücht, und verwilliget oder abgeschlagen werden, bezahlen die Supplicanten den Stempel sowohl von ihren Supplicaten, als der darauf erfolgenden Resolution;

e) Wenn das Vermögen nicht über 100 oder 200 Rthlr. beträgt, und 4 oder mehrere Kinder dazu gehören; oder

f) das Vermögen überhaupt zu ihrer Erziehung nicht hinreicht.

15) Bey Dimissorialibus zu Trauung in einer fremden Parochie, und wegen bezahlter Jurium Stolz.

16) Bey Erlaubniß-Scheinen der Obrigkeiten und Grundherrenschaften zur Heurath der Unterthanen;

17) Bey gerichtlichen Zeugniß, wegen getrossener Richtigkeit mit den Kindern erster Ehe, in so ferne solche gratis geschehen, und bisher kein Stempel-Papier dazu gebraucht worden.

18) Bey Deposita-Scheinen über Pupillen Gelder; nach Maßgabe der in Schlesiens publicirten Declaration vom 6ten Martii dieses Jahres.

19) Bey Urtheilungen über die ex Deposito judiciali gehobene Gelder, nach Maßgabe nurgedachter Declaration.

20) Bey der zwischen denen Landes-Collegis und der Academie der Wissenschaften zu führenden Correspondence, jedoch kann der Pächter des Calender-Wesens keine Stempel-Freyheit dafey präntiren.

21) Bey Bestallungen Unserer Invaliden, welche Hebienungen und dabey jährlich nicht über 120 Rthlr. an Tractament, Deputat, und fixirten Accidensien erhalten, wohn auch die Invaliden Feld-Jäger zurechnen.

22) Bey Expeditionen, vermittelt welcher kleine Bedienten eine jährliche nicht über 12 Rthlr. betragende Verbesserung ihres Tractaments erhalten.

23) Bey allen Expeditionen, wegen der Colonisten, Abgebrannten, und in Remissions-Sachen; die Memorialia aber, die deshalb eingegeben werden, müssen mit dem gehörigem Stempel-Bogen versehen seyn.

Von denen Vollmachten.

§. I.

Anlangend die gedruckte gerichtliche Vollmachten, welche bisher von der Vorstammischen Wapfen-Haus-Casse gestempelt, und von den Commissarien Pech und Schabom unterschrieben und verlegt worden; so haben Wir Allerhöchst resolviret, die Stempelung und den Debit dieser

Vollmachten, mit Unserer Haupt-Stempel-Cammer zu combiniren, dergestalt, daß die special Stempel-Reservanten in denen Provinzien, auch die Distribution der gedruckten gerichtlichen Vollmachten haben sollen, damit dieweige, welche Stempel-Papier und Vollmachten zugleich nötig haben, der Bequemlichkeit wegen, beydes an einem Orte zusammen finden können, und soll künftig überhaupt, zu einer jeden Sache, wozu eine Vollmacht erfordert wird, eine Vollmacht zu 10 Gr. wenn aber die Sache ein Geld-Quantum betrifft, welches 100 Rthl. und darunter beträgt, eine Vollmacht zu 8 Gr. genommen und bezahlet werden.

§. 2.

Wir verordnen demnach, und setzen hiermit feste, daß, vom 1ten Junii 1766. an, keine andere Vollmachten, als die von Unserer hiesigen Haupt-Stempel-Cammer gestempelt worden, in Unsern Provinzien, sowohl in denen Judiciis, als bey Commissionen, weiter angenommen, gelten und gebraucht werden sollen, als wosin Wir die weg-n des Gebrauchs der Vollmachten ernannte-Edicte vom 6ten Martii und 5ten Novembris 1726., ausdrücklich hiermit declarirer haben wollen.

§. 3.

Wärde jemand zu einer gerichtlichen Handlung, wozu eine Vollmacht, nach Unsern Befehlen, erfordert wird, sich nicht einer von Unserer hiesigen Haupt-Stempel-Cammer gestempelten Vollmacht, nach dem §. 1. vorgeschriebenem Satz bedienen, der soll, so wie der Richter oder Commissarius, der solches übersehen, bey jedem Contraventions-Fall, in Sehen Thaler Fiscalische Strafe verfallen seyn, ingleichen soll derjenige Advocat, welcher pro Extensione solcher Vollmachten, von denen Parteyen, es sey einer oder mehrere Litis-Consorten, mehr als die festgesetzten 4 Gr. fordert und nimmt, ebenfalls Sehen Thaler Strafe erlegen, und von dieser Strafe dem Denuncianten die Hälfte gegeben, die andere Hälfte aber bey Unserer Haupt-Stempel-Cammer berechnet werden; Dahingegen werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß überall bey dem Special-Stempel-Reservanten ein hinlänglicher Vorrath von den geordneten Vollmachten vorhanden sey.

Von dem Gebrauch der gestempelten Carten.

§. 1.

Wir haben mittelst Edicte vom 5ten April 1714., und hernach durch das erneuerte Edict vom 10ten April 1733., bereits verordnet, daß niemand von Unsern Vasallen und Unterthanen in denen Erbden und auf dem platten Lande, noch Officiers und Selbstern, ungestempelte Carten, so wenig selbst zu gebrauchen, als für andere in Unsern Landen wohnhafte Leute zu kaufen, sich betreten lassen solle, und zwar bey Zwanzig Thaler Strafe für jedes Spiel dergleichen ungestempelter Carten. Da Wir aber höchstmissigentlich vernehmen müssen, daß dieser Verordnung bisher nicht überall gehörig nachgelebet, sondern verschiedentlich große Parteyen von fremden ungestempelten Carten heimlich ins Land einzuführen, und dadurch Unsere, zum Theil ad pios usus und zum gemeinen Nutzen, gewidmete Carten-Cammer-Revenües geschmälert worden: so haben Wir nötig gefunden, um diesen Defraudationen Einhalt zu thun, das Verboth, wegen Einführung und Gebrauchs der fremden ungestempelten Carten zu schärfen und hiermit festzusetzen:

§. 2.

Daß ein jeder in Unsern sämtlichen Provinzien, mit Inbegriff Schlesiens, nur Neuschotel, Wallengin und Ostfriesland ausgenommen, was Standes und Würden er auch sey, der sich betreten lassen sollte, fremde Carten einzuführen, die nicht von Unserer Carten-Cammer gestempelt sind, es sey ein Spiel oder fünf Spiele, dafür Einhundert Thaler Strafe erlegen, und daferner mehrere Spiele einbracht hätte, für jedes Spiel, so über Hundse, außer denen 100 Thaler in Zwanzig Thaler Strafe genommen, und die Carten confiscirer werden, auch derjenige, der solche ungestempelte Carten kaufte, oder damit spielte, in ebenmäßige Strafe verfallen, dem Denuncianten hingegen jederzeit die Hälfte von solcher Strafe zur Belohnung gegeben, und die andere Hälfte bey Unserer Carten-Cammer-Casse berechnet werden soll; Wir denn auch niemandem bey gleicher Strafe fortin fern schloß, fremde Carten zum Stempeln zu verschreiben und kommen zu lassen.

§. 3.

In dem erneuerten Edict vom 10ten April 1733. ist zwar die Einführung der fremden ungestempelten Carten auf Wissen, zum auswärtigen Debit, nachgelassen. Da aber solches sehr gemisbraucht worden, und Unsere Unterthanen nur daher Gelegenheit zu Defraudationen genommen haben: so wird diese Ausnahmte hiermit aufgehoben, und auch die Einführung der fremden ungestempelten Carten auf Wissen zum auswärtigen Debit, bey der vorher §. 2. bestimmten Strafe, gleichfalls verbotten.

§. 4.

und Domainen-Cammer in der Provinz gebührend anzeigen, und diese sodann dem Magistrat darüber zur gehörigen Verantwortung ziehen; denselben besondern Umständen nach, mit der auf die Contraventionen gesetzten Strafe selbst belegen; selbige an den Stempel-Remdanten abliefern lassen, und damit auf gedachtem Fuß verfahren werden.

VI.

Nur eben diese Weise, soll es denn auch, mit den Handlungs-Büchern, aller Handlung: freiliebenden Schuß-Juden, in Unfern sämtlichen Ländern und Provinzen, welche oben nicht ausgenommen worden, gehalten werden, und bey solchen eben die Paraphen Stempel und Strafen, statt finden; auch selbige in 3 Classen, getheilt werden, dergestalt daß in die erste Classe, formen und bezahlet

- a) Die ein General-Privilegium haben, oder darauf angesehen sind; 10 Rthlr.
- b) Die auf das Recht des 2ten Kindes angesehen sind;
- c) Die Fabriquen haben, und
- d) Die einen wirklichen Wechsel-Handel treiben, es sey in Papieren oder Geld-Sorten. 5 Rthlr.

In der zweyten Classe zu Die nicht zur ersten Classe gehören, und doch

- a) Die Messen bereiten;
- b) Welche Häuser eigenthümlich und nicht antichretische besitzen. 2 Rthlr.

In der dritten Classe zu Die nicht zu den beyden ersten Classen gehören, aber

- a) Die einen offenen Laden haben; und
- b) Die auf Pfand leihen, und
- c) Diejenigen, die überhaupt einigen Handel treiben, es mag solcher bestehen, worin er wolle.

Wenn ein Jude, ein Handlungs-Buch und Pfand-Buch, zugleich hält, so soll er nur zur Paraphirung des ersten verbunden seyn; Dagegen diejenigen Juden, welche einen Compoutio-Darstellung treiben, jeder besonders die festgesetzten Paraphen-Jura bezahlen muß, mehr als eine Handlung oder Establishment in den Städten und auf dem Lande betreibt; so muß er davon, gleich den christlichen Kaufleuten, die besonders festgesetzte Paraphen-Jura entrichten.

Die beordnete richtige Specification der handelnden Juden, in Unfern hiesigen Residenzien, wird von Unserer Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer und General-Fiscal, und in Schlesien von den dasigen Krieges- und Domainen-Cammern, in den übrigen Städten aber, wo die Juden unter dem Magistrat stehen, von diesem letzterem dem Stempel-Remdanten zugestellt, und muß von diesem die Bestrafung der Contravenienten, bey jeder Gerichts-Obrigkeit der Juden, sodann nachgesucht, auch von selbiger ohne Anstand verfügt werden.

VII.

Wegen der Ehesiftungen der Juden, verordnen Wir hiemit, daß dieselbe vom 1sten Junius dieses Jahres anzurechnen, dazu gleichfalls den hierunter festgesetzten Stempel-Wogen, bey dem Stempel-Remdanten jeden Dros, lösen und solchen jedesmahl mit der Aufschrift:

Eximäufiger Stempel-Wogen zur Ehesiftung zwischen Schußjuden zu

und bey Strafe des Dupli, derjenigen gestempelten Vorstellung mit beulegen sollen, mittelst welcher sie um den erforderlichen Frau-Schein allerunterthänigst Ansuchen thun, und muß ihnen sodann dieser Stempel-Wogen zu ihrer Ehesiftung, bey Aushandigung des Frau-Scheins, zurückgegeben, und um solchen ungeschlagen werden.

Damit nun hiebei, ein den Umständen eines jeden Schuß-Juden, gemäßer Soss, beobachtet werde; So haben Wir selbige, nach Beschaffenheit ihrer Privilegien, in nachfolgende 8 Classen, theilen, und darnach die Stempel-Wogen festsetzen wollen. Es zahlen demnach alle Schuß-Juden bey ihren Verheyrathungen, es sey das erste oder zweytemahl, die Jura, wie folget.

- 1) Alle General-privilegirte, oder di. auf ein General-Privilegium angesehen werden. 20 Rthlr.
- 2) Dergleichen diejenigen, welche ein neues Schuß-Privilegium erhalten, dergestalt, daß sie auf der Liste inder ordinarios kommen, und das Recht haben, Kinder anzusehen. 20 Rthlr.
- 3) Ein Extraordinarius aber, der nur ad dies vice den Schuß erhält. 5 Rthlr.
- 4) Die auf das Recht des ersten Kindes angesehen werden, in großen Städten. 10 Rthlr.
- 5) Die auf das Recht des ersten Kindes angesehen werden, in großen Städten. 5 Rthlr.
- 6) Die auf das Recht des zweyten Kindes angesehen werden, in großen Städten. 20 Rthlr.
- 7) Die auf das Recht des zweyten Kindes angesehen werden, in kleineren die Hälfte. 10 Rthlr.
- 8) Wird einer Juden-Witwe, die Kinder hat, welche sich auf das väterliche Privilegium ansehen, erlaubt, sich anderweit zu verheyrathen, dergestalt, daß sie mit ihrem künftigen Ehemann einen Platz inter extraordinarios bekommt, ohne Unterscheid. 7) Da

7) Dagegen eine Wittve, welche das Privilegium zu ihrem ohne Kinder verstorbenen Mann gebracht, und zur andern Ehe zu schreiten Erlaubniß erhalt, die Jura bezahlet, so wie diejenigen, die auf das Recht des zweiten Kindes angesehen werden, als:

in großen Städten	—	—	—	—	20 Rthlr.
und in kleineren die Hälfte	—	—	—	—	10 Rthlr.
8) Die Publicque: Bediente					
in großen Städten	—	—	—	—	4 Rthlr.
und in kleineren die Hälfte	—	—	—	—	2 Rthlr.

Und damit Unsere General: Fiscal: sowohl hier als in Schlesien, auf die Contravenienten, desto besser Acht geben, und sie zur verwürckten Strafe ziehen können: so soll kein dergleichen Contr: Schein, ohne ihr Bewissen und Bescheinigung, daß der für jede Classe verordnete Stempel beygelyet werden, fernerhin mehr ausgefertiget werden.

Die verwürckten Strafen, fließen gleichfalls, nach Abzug der Hälfte für den Denuncianten, zur Stempel: Cassé, und werden bey solcher gleich andern gehörig berechnet.

VIII.

Alle Abzugsbriefe;

vidimirte Abschriften;

Appellaciones und derselben Interpositiones;

Justificationes und Renunciationes;

Arrest: Gesuche;

Articuli Probatoriales;

Assignationes auf Vausfreihelgelder;

Gericthliche Auelte;

Befehle;

Berichte auf Instanz der Parthenen;

Be- und Gegenbescheinigungsantrætung, und Articul;

Beweis- und Gegenbeweisantrætung, und Articul;

Wittschristen um Vorschreiben an auswärtige Höfe und Ministeria;

Bürger Briefe;

Caurines;

Caupspässe;

Citationes;

Collationes der Stipendien,

Commisiorialia, wenn solche expediret werden müssen;

Communicatoria; außer den Notificatoris, mittelst welchen den Parthenen, die ergangene Verordnungen, nur zu ihrer Nachricht abschriftlich zugetfertiget werden;

Confirmationes bey Regierungen und Untergericthen;

Contracte; außer Kauf, Pacht; und Mieths: Contracte, wovon bereits Art. II.

Meltung geschehen ist.

Copulations: Scheine; worunter aber die Dimissoriales, wegen gezahlter jurium Stole, und erhaltener Erlaubniß zur Trauung in einer fremden Parochie, nicht begriffen sind, und welche daher auch auf ungestempeltes Papier ausgefertiget werden sollen:

Curatoria ad actum divisionis vel licis;

Declarations: Gesuche;

Decreta de alienando;

Decreta auf eingereichte Wittschristen, außer wenn solche bloße Communicatoria der erlassenen Verordnungen sind;

Deductiones in pro- & reprobario;

Gericthliche Depositen: Scheine; ausgenommen von Papillen-Depositis welche auf ungestempeltes Pappier ertheilt werden;

Dilations: Ertheilungen;

Ejectoria oder Exmissoriaia;

Erbverträge und Theilungs: Recesse, wovon die Erbschöfe nicht über 100 Rthlr. ist;

Exciratoria;

Executorial: Befehle;

Freypässe;

Geburtsbriefe;

Hypothequen: Scheine;

Hypothequen: Verschreibungen;

Immisorialia;

Inhibitorialia;

Intalre

Indultes;
 Innungs- und Gültbriefe;
 Interrogatoria;
 Interventiones;
 Inventaria; außer bey Erbschaften, wovon besonders Art. IV. Meldung geschieht.
 Kaufbriefe, welche keine Immobilia betreffen;
 Klag- Libelle ohne Unterscheid, auch in Injurien-Sachen;
 Kundschaften;
 Lehns-Indult-Scheine,
 Lehrbriefe,
 Licentiae concionandi;
 Liquidationes bey Gerichten;
 Litis Denunciationes;
 Mandata;
 Mandata zu Tentzung, Examinirung, Ordinkung und Introduction der Candidaten;
 Monitoria;
 Nuchysetur;
 Obligationes;
 Parere;
 Parenta ad Domum;
 Proclamata;
 Protestationes;
 Protocolla; wenn deren Expedition in forma probante verlangt wird; Auch
 Auktions-Protocolla;
 gerichtliche Quittungen, auch über bezahlte Succumbenz-Gelder, ausgenommen, die
 Quittungen über die ex deposito gebohene Gelder,
 Recognitions-Scheine ohne Unterscheid;
 Reconventiones;
 Reife-Permissions, und Pässe;
 Relaxatoria;
 Remissorialia;
 Renunciaciones liti & cause;
 Requititorialia, außer an auswärtige Fürsten und Ministeria;
 Rescripta, außer Befallung, Rescripta;
 Resolutiones;
 Responso;
 Revisionis interpositiones & deductiones;
 Rotuli testium, sie seyn ad articulos oder summarisch vernommen;
 Saßschriften, in ordentlichem Schriftwechsel; als obgedachte Klag-Libelle, inglei-
 chen Provocations, Exceptiones, Re- & Duplica.
 Sententzien, welche nach dem hierbey gedrucktem Rescript vom 16ten May 1766,
 sub B. ausgefertiget werden müssen, ohne Unterscheid, jedoch nur in solchen
 Sachen, welche über 50 Rthlr. betragen;
 Sententzien, die in Causis personalibus, die 100 Rthlr. und darüber betragen, und
 in Appellatorio, oder Revisorio, so nicht ausgefertiget werden, kommen ad
 Acta, mit Stempelbogen von 4 Gr. so umgeschlagen, oder begefüget werden.
 Sententzien in Injurien-Sachen auf Kosten des succumbirenden Theils;
 Tauf-Scheine;
 Taren-gerichtliche;
 Todten-Scheine;
 Urteils-Fragen;
 Urteils-Confirmationes in Criminal-Sachen bey vermögenden Inquisten,
 Schuld-Beschreibungen;
 Vocaciones der Prediger und Schul- auch anderer Geistlichen Bediente, es seyn aus
 Unserem Consistoris, oder von denen Patronis;
 Vormundschafts-Rechnungen;
 Wechsel, welche auf den Aussteller selbst gerichtet, und in Unseren Landen an Einläu-
 der ausgestellt sind, die auch rodene Wechsel genennet werden; und endlich:
 alle gerichtliche Ausfertigungen, welche nicht in dem XIV. Article, dieses Edicts aus-
 genommen sind; sollen insgesamt, bey den, im XIII. Article, festgesetzten Strafen,
 auf einen Stempel-Bogen oder Pergament-Bogen, wenn solcher darzu erfordert wird,
 von Vier guten Groschen mit Unserm Königlichen Adler gestempelt werden.

IX.

Alle andere Vorstellungen und Witzschriften, welche entweder bey Unserer Höchsten Person, oder bey Unserm Erars. Ministerio von allen Departements, eingereicht werden, sollen mit Einem Großen-Vogel versehen seyn.

Dahingegen Vorstellungen und Witzschriften, welche bey den Regierungen, Krieges- und Domainen: Cammern und andern Landes. Collegis, auch allen Ober- und Unter: Gerichten und Magisträten, übergeben werden, auf einen Sechsfemtig-Vogel eingereicht werden.

- Generer sollen auch künftig mit einem Ein-Großem-Stempel versehen seyn.
- 1.) Alle Sätze so loco oralis übergeben;
 - 2.) Alle Copieen der Sententien ohne Unterscheid, in Processen über 100 Thlr. welche denen Parteien zugestellt werden, und
 - 3.) alle in der ersten Instanz in causis personalibus, welche 100 Thlr. und drüber betragen, ad acta zu nehmende Sententien, imgleichen
 - 4.) alle Endes-Ferula, wenn die streitige Sache 100 Thlr. beträget, und in beyden letztern Fällen der Stempel-Vogel von 1 Gr. eingeschlagen oder begehlet, und solchergestalt ad acta geheftet, auch in allen Fällen die Contraventionen auf den im XIII. Article angezeigten Fuß bestrafet werden.

X.

Eben diese, in beyden nächstvorstehenden Articulari verordnete Arten des Stempel-Papiers; sollen auch statt finden;

- 1.) Bey allen Commissionen, welche Wir in Parten: Sachen zu veranlassen; oder wenn Wir
- 2.) Einem unserer Vassallen und Unterthanen, zu besserer Wahrnehmung seines Interests, assistentiam Unserer Fisci angedehen zu lassen, gut finden.

XI.

Es soll zwar, denen vorher ergangenen Verordnungen gemäß, noch fernerhin in ordentlichen Inquisitionen, wo die Inculpaten, zur Litis-Contestation graviret sind und hinlängliches Vermögen besitzen, der Gebrauch des Stempel-Pappiers nach wie vor beygehalten, und solchemnach

- 1.) bey dem Protocollo Inquisitionis generalis;
- 2.) bey dem Obdoctioens-Schein;
- 3.) bey der Litis Contestation;
- 4.) bey dem Rotulo testium, tam probatoriorum quam defensionalium;
- 5.) bey den Defensions-Schreibern,
- 6.) bey dem denselben beuzuzugenden, oder sonst ad acta kommenden Arrestatis, und
- 7.) bey der Urteils-Frage, oder dem Requisitionen-Schreiben, ein Stempel-Vogel zu 4 Gr. mit Unserm Königl.ichen Adler, wie nicht weniger bey den Vorstellungen und Witzschriften der Inquisiten; der Art. IX. verordnete Stempel-Vogel gebraucht werden.

Gleichwie aber die Erfahrung gelehret, daß die meisten Inquisiten nichts in Vermögen haben, und auch bey denen noch etwas vermögenden, dennoch diese Stempel-Gebühren, von den Gerichten vorgeschossen werden müssen, welches demselben nicht anders als zur größten Beschwerde gereichen, und nur Aufschalt verursachen muß:

Als setzen Wir, hiermit und in Kraft dieses, ein vor allemahl feste, daß dergleichen Stempel-Papier, bey unermögenden Inquisiten gar nicht mehr gebraucht; bey vermögenden Inquisiten hingegen nicht eher, als bey Execution der Urtheil, so viel derselben erforderlich, angeschafft und bezahlet werden, auch der Gerichts-Person, so solches besorget, ein Drittel zur Belohnung zufließen, dasene sie aber solches unterlassen sollte, sie den Betrag ex propriis erlegen soll.

XII.

Die Auittionen über Besoldungen und Pensionen, welche aus Unsern sämtlichen Cassen, wie auch aus denen Cammern: Treys: und übrigen Landes: Cassen bezahlet werden, sind ferner wie hiehero gesehen, auf Stempel-Papier auszustellen, und ist dabey folgende Proportion festgesetzt worden.

Eine jährliche Besoldung oder Pension bis 50 Rthlr. ist davon befreyt.
Hingegen wird erfordert, ein Stempel-Vogel.

	monatlich	quartaliter	jährlich
zu 50 bis 200 Rthlr.	von 6 Pf.	1 Gr. 6 Pf.	6 Gr.
200 : 300 Rthlr.	1 Gr.	3 Gr.	12 Gr.
300 : 400 Rthlr.	1 Gr. 6 Pf.	4 Gr. 6 Pf.	18 Gr.
400 : 500 Rthlr.	2 Gr.	6 Gr.	1 Rthlr.
500 : 600 Rthlr.	2 Gr. 6 Pf.	7 Gr. 6 Pf.	1 Rthlr. 6 Gr.
und so weiter.			

Fals

§. 4.

Und damit Unserer höchsten Verordnung um so mehr ein Genüge geschehen, und allen Defraudationen vorbeugeet werde; so befehlen Wir auch, allen Unsern Aeltern, Zöll- und Post-Ämtern, hierdurch auf das schärfste, keine Spiel-Carten, sie mögen gestempelt seyn, oder nicht, ohne Passier-Zettel Unserer Carten-Cammer, oder in denen Provinzien, von den Provincial-Rendanten, einzupassiren zu lassen; sondern solche anzuhalten, und davon, nebst Einwendung eines oder mehrere Spiele, an Unsere Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, oder den Provincial-Rendanten, bey Einhundert Thaler Strafe, Anzeige zu thun, damit auch examinirt werden könne, ob der Stempel seine Richtigkeit habe oder nicht.

§. 5.

Dahingegen haben Wir auch, bey Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, die Versägung getroffen, daß sie jederzeit überall, in denen Provinzien, hinlängliche Vorräthe von allen Sorten Corten, von gehöriger Bonität, halten solle; damit diejenigen, welche sich durch ein, in den Edicten, nicht verbotenes Carten-Spiel, eine Ergötzlichkeit verschaffen wollen, eine jede Sorte von Spiel-Carten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, von gehöriger Güte, nach der Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer vorgeschriebenen Taxa, bekommen können, und also keine Ursache haben, sich einer strafbaren Defraudation gelassen zu lassen.

Von den Musicanten-Nahrungs-Geldern.

§. 1.

Was die Musicanten-Nahrungs-Gelder betrifft; so haben Wir resolviret, daß solche, beßerer Ordnung wegen, von Unseren sämtlichen Provinzen, von allen Erats, wo sie sonst zur Einnahme gekommen, aus Ämtern, Accisen, und vom platten Lande hinstroh, zu Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, fließen, und dafelbst berechnet werden sollen.

§. 2.

Wir verordnen demnach und declariren, das dieserhalb emanirte Edict vom 7ten Martii 1720, dahin: daß in allen Städten vorerwähnter Provinzen, wo die Music nicht verpachtet ist, die sich dafelbst aufhaltende Musicanten, ohne Unterschied ihrer Perishmen und Instrumente, es seyn privilegirte Capts-Musicanten oder Regiments-Hauboisten und Trompeter, auch Soldaten und andere, so Instrumente zum Bedienst, spielen, jedesmal, da sie auf Hochzeiten und Kunds-Lauffen, auch bey anderen Ehren-Mahlen und Gelagen, nicht weniger in den Wirths-Häusern, Wein und Bier-Schenken aufwarten, zuvor, von dem Rendanten jeden Orts, einen gestempelten Zettel, nach der Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer vorgeschriebenen Taxe lösen, eber aber mit der Music sich nicht hören lassen, oder, bey jedem Contraventions-Fall, in Sehen Thaler Strafe verfallen sollen.

§. 3.

Wir lassen es zwar ferner dabey bewenden, daß die Officiers von Unserer Arme, imgleichen Unsere Civil-Bediente und Titular-Räthe, auch an denen Orten, wo privilegirte Capts-Musicanten und Music-Pächter sind, nach ihrem Gefallen, Regiments-Hauboisten und andere Spiel-Leute, bey ihren Hochzeiten, Kind-Lauffen und anderen Ehren-Mahlen, adhibiren können: es mügen aber dergleichen Hautboisten und Spiel-Leute, bey solchen Aufwartungen, das Nahrungs-Geld, nach der Taxe, ebenfalls bey der seßgesetzten Strafe von Sehen Thlr., erlegen.

§. 4.

Betreffend hingegen geringe Unter-Bediente, so unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts stehen, oder bürgerliche Nahrung treiben, desalwegen die Domestiquen der Examiniren; so müssen sich selbige, gleich den Königlichen Unter-Bedienten bey dem Stall und der Jägerey, der Stadt-Musicanten oder der Music-Pächter bedienen.

§. 5.

In denen Orten, wo die Music verpachtet ist, können zwar die Music-Pächter, bey denen Examiniren des Orts, mit der Music aufwarten; sie müssen aber, gleich den andern Spiel-Leuten, bey ebenmäßiger Strafe die Music-Zettel lösen.

§. 6.

In Ansehung des platten Landes, haben Wir resolviret, die Music, nach wie vor, in denen Creisen oder Ämtern, und Dörfern, den sich findenden Pachtstüchigen Musicis, auf gewisse Jahre zu verpachten, allenfalls auch den Untertanen selbst, auf Verlangen, gegen ein locarium zu überlassen,

§.

sen, damit sie, bey vorfallenden Ausrichtungen, sich nach Gefallen Musicos choisiren, und solche ohne Music, Zetuel admittiren können.

§. 7.

Von den Strafen soll jedemahl, dem Denuncianten, die Hälfte zur Belohnung gegeben, die andere Hälfte aber bey Unserer Caren, Cammer verrecknet werden.

§. 8.

Uebrigens sollen, von dem vorher verordneten Maßungs: Gelde, ausgenommen seyn, alle Concerts de Musique, wo keine Entrée bezahlt, und überhaupt, wo von den Spielenden, bloß zum Vergnügen, und nicht für Geld, und wegen Verdienstes, gespielt wird.

Wir befehlen demnach allen Unsern Gouvernements, Generals, Commandanten, und Chefs der Regimenter, und ins besondere Unsern General-Auditorien und Befehlern Krieges-Cantley, ingleichen Unserem gesammtem Geheimen-Raths Ministerio von allen Departements, und Unserm General-Post Amt so wie allen Unsern Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen Cammern, Justitz-Collegis, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, und Gerichten, wie auch Unsern Officiis Fiscal in allen Provinzen, welche hierinn nicht ausgenommen worden, nicht allen Unsern Militair- und Civil-Verordnungen, ohne Ausnahm, hiemit und Krast dieses, so ernstlich als gnädig, allergehorsamt zu achten; auf dessen genaue Befolgung, mit allem Nachdruck, schlechterdings zu halten; und soll daher gegenwärtiges Edict überall, zu jedermanns genaue Beobachtung publiciret und affigiret werden, damit keine Contraventions dagegen gestatter, sondern vielmehr gegen die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, nach aller Strenge verfahren, dieselben in die verdürckte Strafe genommen, und solche gehörigen Orts, zur weiteren Verrecknung, abgeliefert werden können. Uffentlich unter Unserer höchstseignhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 13ten May 1766.

Friederich.



v. Zarigeb. v. Hagen.

Lit. A. Stempel-Laxe.

I. Von den Bestellungen.

I. Militär-Bediente.

	RI. Gr.		RI. Gr.
Ein General-Feldmarschal	24	Ein Major	6
General von der Infanterie oder Caval-	24	Capitain mit einer Compagnie	6
erie		Capitain ohne Compagnie	3
General-Freimant	20	Gouverneur	10
General-Major	15	Commandant	5
Brigirer	10	Eine Capitulation über ein Regiment	16
Brigir-Lieutenant	8	ein Bataillon	8

2. Civil- und Hof-Bediente, nach Alphabetischer Ordnung.

	RI. Gr.		RI. Gr.
Ein Accise-Director	8	Ein Torn-Weißer	1
Accise-Einnehmer		Bothen-Weißer	3
in großen Städten	4	Brand-Weißer	12
in mittlern und kleinern	2	Brief-Träger	1
Accise-Inspector		Buchhalter	2
in großen Städten	4	Bürgermeister in großen Städten	6
in mittlern und kleinern	2	in mittlern	4
in mittlern und allen		in kleinern	2
Haupt-Städten in der Provinz	4	Berg-Richter oder Schlichter	4
in denen Königl. Aemtern	2		
in denen Königl. Aemtern	1	Ein Calculator	2
Abnehmer des Fisci	5	in großen Städten	
Advocat bey Ober-Gerichten	4	in mittlern	4
bey Unter-Gerichten	2	in kleinern	1
Agent, Königl. in auswärtigen Han-	5	Cammer-Gerichts-Rath	8
dels-Städten		Cammer-Herr	12
Agent der Städte, für die jedesmahl zu	10	Cammer-Junker	6
producirnde Ausschussion	4	Cammer-Rath	6
Amtmann	2	Cantler	12
Amts-Canzlers-Schreiber	6	Canzler-Diener	1
Amts-Hauptmann	6	Canzler-Director	5
Amts-Rath	6	Canzler	1
Amts-Verwalter	3	Canzler-Diener	5
Archivar	4	Canzler	1
Affessor bey den Berlinischen Stadt-Ge-	8	Cassirer	3
richten		Cassellan	3
bey den Stadt-Gerichten der		Commercen-Commissarius	3
Haupt-Städte in den Provinzen	6	Commercen-Rath	6
bey den Stadt-Gerichten in an-		Commissarius	3
deren Städten	2	Commissions-Rath	6
bey dem Land-Gerichten in Cleve	4	Commissions-Secretarius	3
bey dem Schöppen-Stuhl	2	Confessorial-Rath	3
Auctionator	3	Geistlicher	3
Ausculator	1	Weltlicher	6
		Consul in auswärtigen Landen	6
Ein Vau-Adjutant	4	Conductor	2
Vau-Commissarius	6	Contrcleur	
Vau-Director	2	bey einer Haupt-Casse	4
Vau-Inspector	2	bey einer kleinern	2
Vau-Weißer	2	Copist	1
Vau-Rath	5	Cress-Einnehmer	3
Vau-Schreiber	2	Criminal-Rath, es sey mit oder ohne	3
Verg-Commer	3	Stimm und Stimme, bey hiesigem Crimi-	
Verg-Dothe	12	nal-Collegio	3
Verg-Amts-Affessor	3		
Verg-Commissarius	3	Ein Director bey Regierungen, Cammern, Hof-	
Verg-Director	6	und Ober-Gerichten	12
Verg-Hauptmann	8	Director, welcher bey seinem Landes-Col-	
Verg-Richter	3	legio setzet	4
Verg-Rath	3	bey denen Schöppen-Stühlen	4
Verg-Schreiber	6	Domänen oder Aemter Commissarius	3
Verg-Schlichter	2	Dross	6
Verg-Verwalter	2		
Vibitoriarus	2	E 2	Ein

	RI. Gr.		RI. Gr.
Ein Einnehmer		Ein Holz-Inspector oder Wärter	12
in großen Städten	3	= Holz-Verwalter	3
in mittlern und kleinen	1	Ein Jäger-Meister	10
= Erb-Cämmerer, Erb-Marschall, und		= Jagd-Commissarius	6
wenn von neuen ein Erb-Amt conferi-	150	= Jagd-Junker	4
ret wird		= Jagd-Rath	3
= Staats-Minister	20	= Jagd-Secretarius	3
Ein Fabrician Inspector	2	= Jagd-Jung-Meister	2
= Feld-Medicus	2	= Amanentur	2
= Fiskal	2	= Inspector und Propositus in Städten	2
= Föhrer	4	= Justitiarius auf Königl. Aemtern	1
= Unter-Föhrer	1	= Justitiarius	1
= Hofmeister	8	= Justiz-Director in Preußen	3
= Hof-Rath	6	= Rath alda	2
= Hof- oder Holz-Schreiber	4	= Justiz-Rath	4
Ein Geheim- Cämmerer	6	Ein Kirchen-Rath	3
= Geheim-Consellist	4	= Kriegs-Commissarius	4
= Geheim-Finanz-Rath	16	= Kriegs-Mez-Cämmerer	1
= Geheim-Nähe ohne Unterscheid	12	= Kriegs-Rath	8
= Geheim-Registrator	4	= Kriegs-Zahl-Meister	8
= Geheim-Secretarius	6	Ein Land-Bau-Meister	4
= General-Auditeur	10	= Land- oder Le.g.h.-Director	4
= General-Auditeur-Lieutenant	6	= Land-Chirurgus	3
= General-Fiskal	8	= Land-Gerichts-Messior im Clevischen	4
= General-Kriegs-Commissarius	15	= Land-Jäger	4
= General-Polizei-Meister	20	= Land-Meher	1
= General-Proviant-Commissarius oder		= Land-Physicus	5
Meister	8	= Land-Rath	6
= Gerichts-Diener	1	= Stadtschreier, Land-Rath	4
in großen Städten	12	= Land-Rent-Meister	6
in mittlern und kleinen	1	= Land-Deuter	2
= Gerichts-Schreiber, bey den Amts-		= Land-Nichter im Clevischen	6
Justiz-Collegis in Preußen	1	= Land-Spübicus	4
= Gerichts-Schreiber	4	= Land-Boigt	8
in großen Städten	2	= Legations-Rath	8
in mittlern und kleinen	2	= Legations-Secretarius	4
= Gerichts-Verwalter zu Königsberg in		= Legge-Controlleur	2
Preußen	4	= Legge-Inspector	3
= Gerichts-Verwalter	3	= Legge-Advocat	1
= Gash-Factor	3	= Legus-Archivarius	4
= Grand Maître de Garde Robe	20	= Leib-Medicus	6
= Grefsiur, bey den Französische Gerichten,		= Licent-Director	8
in der Residenz- und Haupt-		= Licent-Empfänger	4
Städten jeder Provinz	4	= Licent-Rath	4
in den übrigen Städten ohne			
Unterscheid	2	Mäcker, so in den Städten angenommen	2
Ein Hege-Meister	1	werden	2
= Heyde-Käufer		Ein Mandatarius Fisci	2
= Hof-Apotheker	6	= Mandatinscher	1
= Hof-Bau-Director	6	= Mühlen-Commissarius	3
= Hof-Fiskal	3	= Mühlen-Secretar	1
= Hof-Gerichts-Rath	8	= Mühlen-Inspector	3
= Hof-Jäger	6	= Mühlen-Meister	1
= Hof-Jägermeister	12	= Mühlen-Schreiber	1
= Hof-Junker	6	= Mühlen-Boigt	1
= Hof-Keller-Meister	3	= Mühs-Commissarius	2
= Hof-Keller-Schreiber	2	= Mühs-Director	8
= Hof-Küchen-Meister	3	= Mühs-Cassirer	4
= Hof-Küchen-Schreiber	2	= Mühs-Meister	3
= Hof-Müller	4	= Mühs-Rath	6
= Hof-Marschall	12	= Mühs-Rendant	3
= Hof- und Leib-Medicus	6	= Mühs-Warabett	3
Hof-Duorsiers und Künstler, welche das		Ein Notarius publicus immatriculatus	2
Prädicat erhalten, sich von Hofe zu			
nennen	2	Ein Ober-Meise Inspector	6
Ein Hof-Post-Meister	8	= Ober-Amram	6
= Hof-Post-Secretarius	4	= Ober-Appellations, Gerichts-Rath in	8
= Hof-Prediger	4	Preußen	8
= Hof-Rath	6	= Ober-Auditeur	5
= Hof-Rent-Meister	6	= Ober-Bau-Meister	4
= Hof-Richter	6	= Obers-Berg-Meister	4
= Hof-Staats-Secretarius	4		
		Ein	4

Alle hier aufgeführte Bediente zahlen, außer dem bestimmten Satz, von ihrer gewissen Besoldung, und firmitem Gehalt, von jedem 100 Nthlr. amoch

RI. Gr.
3

Und hat dießes auch, bey Pensionen und Zulagen, statt, jedoch sind davon Prediger, Kirchen- und Schulbediente frey, und bezahlen nur den bestimmten Satz von ihrer Bedienung.

II. Von den Geistlichen Beneficiis, Präbenden, und andern Gnaden- Sachen.

Abolitiones oder Remissiones der Straffen von 100 Nthlr.

RI. Gr.
1

Ist kein Geld-Quantum exprimiret, wird die Hälfte desjenigen Quantum genommen, so die Chargen-Casse fordert.

Ist oder Probst eines Closters Absicht, imgleichen Domnia

10
4

wenn ein Lehn ganz und gar alsdificirret, oder aus einem Kammelehn zum Weiberlehn gemacht wird, von jedem 100 Nthlr. des frey bleibenden Werthes nach Abzug der Schulden

12

Wenn ein Lehns-Canon darauf bleibt oder übernimmt, oder das Lehn in ein Erben-Ins-Gut verandelt wird, von dem, nach Abzug der Schulden, freybleibendem Werth, von jedem 100 Nthlr.

6

Beneficiam à latere, das Quantum der Chargen-Jurium

Ein Closter-Hauptmann

4

Closter, wenn es zum Stift declarirret wird

Collationes & Patent auf Lehne, von dem frey bleibenden Werth, bestallen, von jedem 100 Nthlr.

30
1

Ist solches nur ad dies vite conferirret, imgleichen für die Anwartsung oder gesamtes Hand-Wecht, auf ein Lehn, wird die Hälfte desjenigen Quantum erlegt, so die Chargen-Casse fordern kann.

Collationes und Confirmationes über Geistliche Beneficia, von derselben jährlichen Betrag von jedem 100 Nthlr. so wie solcher im Chargen-Cassen-Reglement festgesetzt

Für deren Dignation, von 100 Nthlr. des vergleichenen honorarii

10
1

Anwartsung auf eine Präbende bey hohen Stiftern

Concession für einen bürgerlichen, zu Ankaffung eines adelichen Gutes

Concession oder Detrop zur primarion Handlung, wie bey der Chargen-Casse

Confirmation und Erreuerung einer schon erteilten Expectanz auf ein Lehn, die Hälfte desjenigen Quantum, so die Chargen-Casse fordern kann.

Confirmation eines Pacti, Contract; so von uns höchstselbst, auf Verlangen der Parteyen confirmirret wird, und in den Fällen, wo Chargen-Cassen-Jura, nach dem Chargen-Cassen-Reglement, dafür entrichtet werden, von jedem 100 Nthlr.

3
1
5
3

Ist keine Summe darinnen ausgedruckt der vierte Theil desjenigen Quantum, so die Chargen-Casse fordern kan.

Confirmation eines bereits erteilten Privilegii, Concessions u. der vierte Theil der hierin bestimmten Daxe

RI. Gr.

Lehnsherrlicher Consens, wenn solcher von uns Selbst erteilet, und Chargen-Cassen-Jura dafür entrichtet werden müssen.

a) Zu Verkaufung, Veranschaffung oder Uebertragung eines Lehns, von dem freyen Werth, von jedem 100 Nthlr.

b) Zur Aufnahme eines Capitals oder anderer Hypothecirung des Lehns von jedem 100 Nthlr.

6
3

Ein Decanus pro Dignitate, die Hälfte des Chargen-Cassen-Quantum.

Dispensation in den Dohm-Stiftern ab-erito canonica Die Hälfte der Chargen à residentia Jurium. in den übrigen Stiftern die Hälfte.

Donallen Vormundschaffen, ohne rechtliche Ursachen

Don einer Vormundschafft, ohne rechtliche Ursachen

Don den Wänder-Jahren

Fama restitutio

Junius-Articul der Jünste

Von ordinairer Gewercken werden aber nur angenommen

Incolat oder Jahlgemat

Juden-Concessionen ein Ausländer ein einheimischer ordinarius extraordinarius

Zum Haus-Ankauf, die Hälfte desjenigen Quantum, so die Chargen-Casse nimmt.

Juden-Klepper in großen Städten in mittlern und kleinen

Juden-Schul-Wehente, Krankentwärtcher in großer Städten in mittlern und kleinen

Jus Patronatus Ein Kunst-Weisser

Legitimations-Patent, quoad maculam mit allen Würdungen für einen adelichen für einen bürgerlichen und muß solches, von so vielen Personen als das Patent legitimirret, begehlet, oder für einen jeden, ein besonders Patent, erpedirret werden.

Lehn-Brief für einen Erb-Jäger-Weisser in der Churnmark

Lehn-Parbon Patent, zu Befestung Thal-Gäther.

20
1
1
2
1
6
1
12
20
15
6
10
3
2
1
12
6
1
1
6
10
6
2
1
1
1
3

Pri

Privilegium.

	Rl. Gr.		Rl. Gr.
Zur Apotheck in großen Städten	4	Pro Renovatione und Confirmatione eines be-	
in mittlern	2	reits erhaltenen Diplomatis	
in kleinen	1	ein Fürst	25
Zum Bierhandl	1	Graf	15
Weinhandl	3	Freyherr	7 12
Zur Brauerey	2	Edelmann	5
Büchhandl	3	Ein Herrmeister zu Sonnenburg	80
Zum Buchhandl	4	Comendantor zu Lagow	40
Druck und Verlag eines befondern Wercks	4	Lützen	40
Zur Fischerey, Ein Viertel des Chargen Quant	4	Wittersheim	32
sen Quant	2	Werben	30
Zum Gasthof in großen Städten	6	Schivelbein	30
in mittlern	2	Supplenburg	30
in kleinen	1	Ritter, sobald er geschlagen wird	10
Zur Jagd		Für eine königliche Nomination auf Schie-	
hohe Jagd		veltein	10
mittlere und kleine) gen-Cassen Quant.		Venis etatis:	
Zu Anlage einer Mühle, ein Viertel der Chargen Jurium		Die Hälfte des Sakes so die	
Chargen Jurium		Chargen Cassé bekommt	
Ein Charr Fischer und Abdecker	2	Ein Vicarius zahlet von 100 Rthl., Die	
Schornsteinleger, die Hälfte der Chargen		Hälfte der Chargen Jurium.	
Jurium		Von denenjenigen Sachen, so hierinn nicht	
Standes Erhöhung Diploma, als		expluriret sind, wird die Hälfte desje-	
ein Fürst	50	gen Quant genommen, so zur Char-	
Graf	30	gen Cassé bezahlet werden muß.	
Freyherr	15		
Edelmann	10		

Nota.

Hey allen, in dieser Stempel-Taxe, enthaltenen Sätzen, wo nicht ein ganz bestimmtes Gelds Quantum, sondern nur etwa ein gewisses Procent festgesetzt; hat das Departement zu dessen Execution die Sache gehört, dem Imperatren ein befondere Resolution zu ertheilen, wie viel er an Stempel Gebühren erlegen soll, welche Drethe der der Stempel-Cammer zum Verweiz zu produciren hat.

Lit. B.

Circularre wegen der Urtheile und Bescheide.

Friederich, König rc.

Nachdem die ehemals notwendig gewesene Expedition der ergangenen Urtheile und Bescheide, seit der neuen Justiz-Einrichtung, der Willfähr und dem Verlangen der Parteyen, überlassen worden; so hat sich gezeigt, daß solche Expedition, auch selbst in den wichtigsten und solchen Sachen, seither unterblieben, bey welchen den Interessenten, zur Sicherstellung ihrer Rechte in der Zukunft, und Bewahrung derselben, für die Zeit-Verdunkelung und mancherley Zufälle, denen doch gleichwol gerichtliche Registraturen und Archive auch unterworfen bleiben, höchlich daran liegen müssen, über die gerichtliche Aussprüche, und die ihnen darinn zuerkandte Bestimmungen, Gerechtigkeiten, Grenzen, u. s. w. Documenta, in beweisender Form, für sich zu haben, durch deren besondern Gewahrsam, jeglicher in den Stand gesetzt werde, den Folgen der Verdunkelung und jener Zufälle, vorzubugen.

Wie Wir nun nicht gemelnet sind, der hierunter bisher bezugten, von den gegenwärtigen Interessenten, entweder nicht überlegen, oder dem Umfange, und auf das folgende Zeit-Alter hinaus sich erstreckenden nachtheiligen Wirkungen nach, verhandten schädlichen Nachlässigkeit, fern nachzuweisen; so wollen und verordnen Wir hiermit:

1. Daß, der Regal nach, in allen Process-Angelegenheiten, sie mögen, bey Ober oder Unter-Gerichten, in ordinario, petitorio oder summarissimo schweben, und in einer Justanz begriffen seyn, welche es seyn möge, die ergehende Urtheile, Sentenzen und Bescheide, von den Gerichten, des Verlangens der Partheyen untermortet, ausgefertigt; die Ausfertigung, auf einen Stempel Bogen, nach Verchrift des Stempel-Edicts gegen die, in der Sportul-Ordnung jeglichen Gerichtes, festgesetzte Gebühren, wovon dahingegen 3 Gr. weniger zu entrichten sind, geschehen, und das expedirte Urtheil bey Unter-Gerichten, den nicht mit Advocaten versehenen Partheyen, vom Richter selbst, eingehändig; bey Ober-Gerichten aber, und solchen Unter-Gerichten, woben Advocaten bestellt, diesen, zur Abgabe an ihre Clienten, zugestellt werden müssen.
2. Es mögen die Urtheile und Bescheide Disjunctiv-Entsprüche oder Interlocute und Ven. Urtheil (die einzige, auf ein bloßes weiteres Verfahren, gerichtete Vorbescheide ausgenommen) seyn, sie mögen über die Hauptsache oder über einen Incident-Punct ergehen; so geschieht die Ausfertigung, ohne Unterscheid, auf gleichen Fuß.
3. Von dieser Regal werden diejenige Prozesse ausgenommen, welche, ein bloßes persöhnliches, mit dem Eigenthum eines unbeweglichen Gutes, in keinem Verhältnis stehendes, oder, ob wohl ein dingliches, doch lediglich und allein, auf eine bewegliche Sache, gerichtetes Recht betreffen; und deren Entscheidung mithin so wenig auf Immobilien, und damit verknüpfte, oder darauf zustehende Gerechtigkeiten, Regalien, Freyheden, Lasten u. s. w. als auf den persöhnlichen Zustand, ob 3. E. jemand leibeigen, Sohn, Vater, Ehegenosse und s. w. sey, desgleichen auf Verwandtschaft, Successions-Grad, Erbfähigkeit, Erbfolge, Allodial-Feudal- oder Fidei-commiß-Güter, einige Beziehung hat.
In dergleichen Sachen demnach, wo eine solche Beziehung gänzlich wegfällt, bedarf es keiner Expedition, 3. E. wenn aus einem Wechsel, Schein, Versprechung, Schenkung, Tausch, u. s. w. auf eine Geld-Schuld, geklagt, oder eine jede andere bewegliche Sache, actione reali oder personali, in Anspruch genommen, oder auch, über die Nutzung, Pacht oder Mierthe einer unbeweglichen Sache, ohne solche selbst, deren Eigenthum, oder eine dingliche Gerechtigkeit davon anzusprechen, gestritten wird.
4. In Armen, und geringfügigen Sachen, wird gleichfalls eine Ausnahme zugelassen; und es geschieht darinn, die Ausfertigung, auf ungeheimelem Papier; und alsdenn nur, wenn sie, von den Partheyen verlangt, und die Copen-Gebühren fürs Mundum bezahlet werden.
5. Damit auch, die Cancellen oder der Expedient wiße, ob das Urtheil, nach dem vorhin festgesetztem Unterscheid, zu expediren notwendig oder nicht, so hat der Urtheils- und Scheins-Werthasser, solches, unter selbigem, da wo die Urtheils-Gebühren verzeichnet werden, festzusetzen.
Wom 1sten August 1765. an, werdet ihr obige Verchriften, in die genaueste Erfüllung zu bringen, von Uns so gnädigst als ernstlich beehliget; wie ihr dan sofort gegenwärtiges Circulare, denen, unter Euch, stehenden Unter-Gerichten zu publiciren und darauf zu sehen habt, daß solches, von ihnen, von der obgedachten Zeit an, gleichfalls ordentlich besolget werde.
Hieran geschieht Unser Wille und Wir verbleiben Euch u. Berlin den 16ten May 1765.



Kg 2962 4a



Sb.





